

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und
der Geschäftsführung der Ticket Online Sales & Service Center GmbH
gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG
über die Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und der Ticket Online Sales & Service Center
GmbH**

**(Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014:
„Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Änderungsvertrages zu dem
vom 15. Dezember 2005 datierenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen
CTS EVENTIM Aktiengesellschaft und Ticket Online Sales & Service Center GmbH“):**

CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, München (nachfolgend auch „CTS“), ist die alleinige Gesellschafterin der Ticket Online Sales & Service Center GmbH (nachfolgend auch „TOSS“). CTS und TOSS beabsichtigen, den zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern durch einen Änderungsvertrag zu ändern.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der CTS über den Änderungsvertrag und der Vorbereitung der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CTS erstatten der Vorstand der CTS und die Geschäftsführung der TOSS gemeinsam nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG folgenden Bericht:

1. Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

Zwischen CTS und TOSS besteht ein am 15. Dezember 2005 geschlossener Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen folgende Maßnahmen zugrunde:

TOSS (seinerzeit noch firmierend unter Stage Entertainment Tickets GmbH mit dem Sitz in Hamburg, früher eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95231) schloss als Organgesellschaft am 15. Dezember 2005 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 93733), als Organträger bzw. herrschender Gesellschaft.

Der Sitz der Stage Entertainment Tickets GmbH wurde in 2008 von Hamburg nach Parchim verlegt, seither ist die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 9844 eingetragen. In 2008 wurde die Firma dieser Gesellschaft in Ticket Online Sales & Service Center GmbH geändert.

Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH, die herrschende Gesellschaft und Organgesellschaft unter dem bezeichneten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, wurde sodann auf die seinerzeit noch unter Olympia Theater München GmbH firmierende, später in Stage Ticketing Germany GmbH umfirmierte Gesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 95233, verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 30. Mai 2008 wirksam. Damit ging der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit TOSS im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf

wurde am 30. Mai 2008 wirksam. Damit ging der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit TOSS im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf Stage Ticketing Germany GmbH über, die dadurch herrschende Gesellschaft des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 15. Dezember 2005 und Organträger unter diesem Vertrag wurde.

Stage Ticketing Germany GmbH wurde später umfirmiert in See Tickets Germany GmbH. See Tickets Germany GmbH wurde sodann in 2013 auf CTS verschmolzen. Die Verschmelzung wurde wirksam am 28. Juli 2013. Damit ging der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf CTS über. CTS ist damit herrschende Gesellschafterin des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 15. Dezember 2005 mit TOSS und Organträger unter dem vorbezeichneten Vertrag.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Der – noch nicht abgeschlossene – Änderungsvertrag zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung der Hauptversammlung der CTS und der Gesellschafterversammlung der TOSS sowie der Eintragung in das Handelsregister.

Der Vertragsentwurf des Änderungsvertrages wird der ordentlichen Hauptversammlung der CTS am 8. Mai 2014 gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der CTS bedarf gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 Abs. 1 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

2. Vertragsparteien

2.1 CTS

CTS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963 eingetragene deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.000.000,00. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Eintragung im Handelsregister die

„Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von Eintrittskarten für Konzert-, Theater-, Kunst-, Sport- und andere Veranstaltungen im In- und Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitung und moderner Kommunikations- und Datenübertragungstechniken. Gegenstand ist der Gesellschaft ist auch Herstellung, Verkauf, Vermittlung, Vertrieb und Vermarktung von merchandise-Artikeln und Reisen sowie auch direct-marketing-Aktivitäten jeglicher Art“.

CTS ist die Konzernobergesellschaft des CTS Eventim-Konzerns. Die Eventim-Unternehmensgruppe betreibt ihr operatives Geschäft in den Segmenten Ticketing und Live Entertainment.

2.2 TOSS

TOSS ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 9844 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Parchim. Das Geschäftsjahr ent-

spricht dem Kalenderjahr. Das Stammkapital der TOSS beträgt EUR 50.000,00. Alleinige Gesellschafterin der TOSS ist CTS. Gegenstand des Unternehmens ist ausweislich der Eintragung im Handelsregister der

„Verkauf von Tickets für Veranstaltungen aller Art, Verkauf von Veranstaltungsnebenleistungen, Betreuung von Kunden sowie alle damit verbundenen Geschäfte. Erlaubnispflichtige Geschäfte sind ausgeschlossen. Ferner die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere das Halten von Beteiligungen an Unternehmen aller Art auf eigene Rechnung sowie alle damit verbundenen Geschäfte, insbesondere auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, die im Ticketing tätig sind. Erlaubnispflichtige Geschäfte sind wiederum ausgeschlossen“.

3. Inhaltliche Erläuterung des Entwurfs des Änderungsvertrages

In § 1 des Änderungsvertrages wird der bisherige § 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit durch eine Kombination aus teilweiser Wiedergabe des Wortlautes und Verweis auf § 302 AktG enthält, durch einen ausschließlichen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S.285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen und dynamischen Verweis, d.h. einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der CTS und der TOSS.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 S. 2 Nr. 2 KStG sowohl für die Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

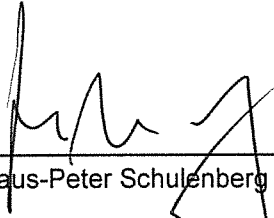
In § 2 des Änderungsvertrages wird ausdrücklich geregelt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Übrigen unverändert bleibt.

In § 3 ist bestimmt, dass der Änderungsvertrag mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Änderungsvertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird, wirksam wird.


Wir schlagen der Hauptversammlung vor, dem Abschluss des Änderungsvertrages zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 15. Dezember 2005 zuzustimmen.

Bremen, den 25. März 2014

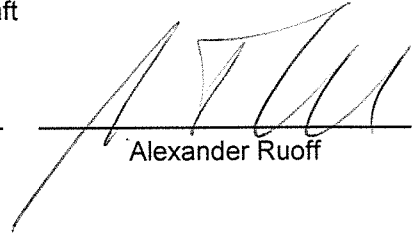
CTS EVENTIM Aktiengesellschaft



Klaus-Peter Schulenberg



Volker Bischoff



Alexander Ruoff

Ticket Online Sales & Service Center GmbH



Karsten Elbrecht



Handwritten signature 115

HRM. 1843/05

Anlage zum Gesellschafterbeschluss vom 15. Dezember 2005

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH

mit Sitz in Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburgs unter HRB 93733,

- im Folgenden auch „*Organträgerin*“ -

und der

Stage Entertainment Tickets GmbH

mit Sitz in Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95231,

- im Folgenden auch "*Gesellschaft*" oder "*Organgesellschaft*" -

§ 1

Leitung

- (1) Die Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH. Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH ist berechtigt, den Geschäftsführern der Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Weisungen sind stets schriftlich zu erteilen.
- (2) Das Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung. Soweit keine Weisungen erteilt werden, behält die Geschäftsführung ihre volle Entscheidungsfreiheit. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin ihrer Geschäftsführung.

- (3) Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§ 2

Eingliederung

Die Organgesellschaft ist seit Beginn ihres laufenden Wirtschaftsjahres finanziell in die Organträgerin eingegliedert, da die Organträgerin Alleingesellschafterin der Organgesellschaft ist.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Gewinn ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 und 3 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr (§ 301 AktG).
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine solche Rücklagenbildung ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch diesen Vertrag begründeten Organschaft nicht gefährdet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Andere Gewinnrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. Nr. 4 HGB, die vor oder während dieses Vertrages gebildet worden sind.-

§ 4**Verlustübernahme**

Die Organträgerin ist entsprechend der Vorschrift des § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet die Vorschrift des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5**Aufstellung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- (3) Endet das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6**Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigungen**

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und kommt erstmals für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 31. Juli 2006 endet, sofern der Vertrag bis einschließlich dem 31. Juli 2006 in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird; eine rückwirkende Geltung des Weisungsrechts gem. § 1 für die Zeit vor dem Wirksamwerden ist ausgeschlossen. Sollte sich die Eintragung dieses Vertrages über den 31. Juli 2006 hinaus verzögern, kommt dieser Vertrag erstmals für das Wirtschaftsjahr der Or-

Organgesellschaft zur Anwendung, in dem der Vertrag in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft eingetragen wird.

- (3) Dieser Vertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf einer Dauer von fünf (Zeit-) Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag gem. Abs. (2) wirksam wird, mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, soweit nicht ein wichtiger Grund nach Abs. 4 vorliegt; endet der Zeitraum von fünf (Zeit-) Jahren während eines laufenden Wirtschaftsjahres so ist eine ordentliche Kündigung nur zum Ende des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres möglich. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich nach Ablauf der Fünfjahresfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann dieser Vertrag jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

- (4) Als wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden:

- die Veräußerung von (i) sämtlichen Anteilen oder (ii) von Teilen der Anteile der Organgesellschaft, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin entfallen;
- die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin;
- die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft.

Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Liquidationsstichtag verpflichtet.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Gleiches gilt für die Ausübung von Gestaltungsrechten im Rahmen dieses Vertrages.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.
- (3) Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für etwaige planwidrige Lücken dieses Vertrages.

Hamburg, den 15. Dezember 2005



Stage Holding Beteiligungsgesellschaft mbH
Hartmut Bartels
Geschäftsführer



Stage Entertainment Tickets GmbH
Hartmut Bartels
Geschäftsführer